

Robert Alexy: Diskurstheorie und Menschenrechte (1995)

in: ders., *Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie*,
Frankfurt a.M. 1995, S. 127 ff. (ohne Fußnoten des Originals).

[129] Die Diskurstheorie ist eine prozedurale Theorie der praktischen Richtigkeit. Nach ihr ist eine Norm dann richtig und deshalb gültig, wenn sie das Ergebnis einer bestimmten Prozedur, nämlich der eines rationalen praktischen Diskurses, sein kann. [...]

[130] Ein praktischer Diskurs ist in dem Maße rational, in dem in ihm die Bedingungen rationalen praktischen Argumentierens erfüllt sind. Die Bedingungen rationalen praktischen Argumentierens lassen sich zu einem System der Diskursregeln zusammenfassen. [...] Ihr Ziel ist die Unparteilichkeit des Diskurses. Dieses Ziel soll durch Sicherung der Freiheit und Gleichheit der Argumentation erreicht werden. Die wichtigsten dieser Regeln lauten:

1. Jeder, der sprechen kann, darf an Diskursen teilnehmen.
2. (a) Jeder darf jede Behauptung in Frage stellen.
- (b) Jeder darf jede Behauptung in den Diskurs einführen. [...]

[131] Richtig und damit gültig sind genau die Normen, die in einem idealen Diskurs von jedem als richtig beurteilt werden würden.

[133] In der Diskurstheorie sind verschiedene Varianten transzendental- [134] ler Argumente vorgeschlagen worden. Ihnen allen gemeinsam ist, daß einzelne Sprechakte oder die Praxis der Argumentation den Ausgangspunkt des Arguments bilden. Deshalb gehört das transzendente Argument der Diskurstheorie einer bestimmten Teilklasse der transzendentalen Argumente an: der der transzendentalpragmatischen Argumente. [...] Die Sprechakte der Behauptung, der Begründung und der Frage sind für die Begründung der Diskursregeln von besonderer Bedeutung. Ich wähle als Ausgangspunkt für die hier vorzuschlagende Version eines transzendentalpragmatischen Arguments den Sprechakt der Behauptung und beginne mit Thesen über das, was Behauptungen notwendig voraussetzen.

[135] Meine erste These lautet deshalb:

- (1) Wer etwas behauptet, erhebt einen Anspruch auf Wahrheit oder Richtigkeit.

Diese These kann darauf gestützt werden, daß ein performativer Widerspruch entsteht, wenn sie bestritten wird. Einen perfor- [136] mativen Widerspruch begeht, wer mit dem Vollzug ei-

nes Sprechaktes etwas voraussetzt, beansprucht oder impliziert, was dem Inhalt dieses Sprechaktes widerspricht. Man nehme die folgende Behauptung:

- (1') Ich behaupte, daß es regnet, und ich betone dabei, daß dies falsch ist.

Diese Behauptung schließt einen performativen Widerspruch ein, weil ein Teil dessen, was gesagt wird (»ich betone dabei, daß dies falsch ist«), dem widerspricht, was mit dem Vollzug der Behauptung notwendig vorausgesetzt wird, nämlich dem Anspruch auf Wahrheit oder Richtigkeit.

Meine zweite These verknüpft den mit Behauptungen notwendig verbundenen Anspruch auf Wahrheit oder Richtigkeit mit dem Anspruch auf Begründbarkeit. Sie lautet:

- (2) Der Anspruch auf Wahrheit oder Richtigkeit impliziert einen Anspruch auf Begründbarkeit.

[137] (3) Der Anspruch auf Begründbarkeit impliziert eine prima facie-Pflicht, das Behauptete auf Verlangen zu begründen.

Das Äußern einer Behauptung ist insofern der Eintritt in den Bereich der Argumentation.

Wer etwas begründet, gibt zumindest vor, den anderen, zumindest was das Begründen anbelangt, als gleichberechtigten Begründungspartner zu akzeptieren.

[138] Postulat der Gleichberechtigung in der Argumentation [:] Ein Grund für eine Behauptung ist nur dann ein guter Grund, wenn er für jeden ein guter Grund sein kann. [...] [E]ine Äußerung wie:

- (4.2) Wenn dich meine Gründe nicht überzeugen, wirst du entlassen

[...] widerspricht dem Postulat der Zwanglosigkeit der Argumentation. [...] Meine vierte These lautet deshalb:

- (4) Mit Begründungen werden, jedenfalls was das Begründen als solches anbelangt, die Ansprüche auf Gleichberechtigung, Zwanglosigkeit und Universalität erhoben.

[139] Behauptungen und die mit ihnen verbundene Argumentation wären in keiner Hinsicht notwendig, wenn man beliebig auf sie verzichten könnte. Nach Apel und Habermas soll eine konsequente Argumentationsverwei-

gerung fatale Konsequenzen haben. So spricht Apel unter Hinweis auf die »klinische Psychopathologie« vom Verlust »der Möglichkeit des Selbstverständnisses und der Selbstidentifikation«, ja von »Selbstzerstörung«, und Habermas von »Schizophrenie und Selbstmord«. Das sind empirische Annahmen, über die man streiten kann. Hier soll eine schwächere These ausreichen. Sie sagt, daß es in folgendem Sinne notwendig ist, Behauptungen und Begründungen vorzunehmen:

(5) Wer sein ganzes Leben lang keine Behauptung (im durch (1) – (3) definierten Sinne) aufstellt und keine Begründung (im durch (4) definierten Sinne) gibt, nimmt nicht an der allgemeinsten Lebensform des Menschen teil.

Das transzendente Argument wird auf diese Weise radikal abgeschwächt.

[140] Trotz der radikalen Abschwächung des transzendentalen Arguments bleibt jedoch ein systematisch höchst bedeutsamer Rest. Wenn nicht ungewöhnliche Umstände wie das Aufwachsen in völliger Isolation vorliegen, dürfte es faktisch unmöglich sein, an der allgemeinsten Lebensform des Menschen dadurch nicht teilzunehmen, daß man keine einzige auch noch so triviale Behauptung vornimmt [...].

[143] Es könnte eingewandt werden, daß dies zur Begründung der Diskursregeln nicht ausreiche. Wer sich lediglich aus strategischen Gründen auf Diskurse einlasse, müsse nur so tun, als ob er die Freiheit und Gleichheit der anderen als Diskurspartner akzeptiere. Er könne dabei ausschließlich der bekannten Empfehlung Machiavellis folgen, welche lautet:

»Wer am besten Fuchs zu sein verstanden hat, ist am besten gefahren! Doch muß man sich darauf verstehen, die Fuchsnatur gut zu verbergen und Meister in der Heuchelei und Verstellung zu sein [...].«

Dies wäre jedoch nur dann ein Einwand, wenn man die Erzeugung einer inhaltlich den Diskursregeln entsprechenden Motivation als notwendigen Bestandteil einer Begründung der Diskursregeln ansehen müßte. Das ist jedoch nicht der Fall. Auch im Bereich der Rede kann zwischen einer subjektiven Geltung, die auf die Motivation, und einer objektiven, die auf das äußere Verhalten bezogen ist, unterschieden werden. Die hier vorgetragene Begründung zielt nur auf die objektive Geltung der Diskursregeln. Statt von einer »objektiven« könnte man auch von einer »institutionellen Geltung« sprechen.

[147] Die Frage lautet, wie sich Menschenrechte unmittelbar auf der Basis der Diskurstheorie begründen lassen. Ein direkter Schluß von den Diskursregeln auf die Menschenrechte

ist nicht möglich. Die Diskursregeln sind nur Rederegeln. Sie einzuhalten, bedeutet lediglich, den anderen im Diskurs als gleichberechtigten Partner zu behandeln. Daraus folgt noch nicht, daß der andere schlechthin, also auch im Bereich des Handelns, als Person anerkannt werden muß. Aus einer sprachpragmatischen Anerkennung folgt noch keine moralische oder rechtliche Anerkennung.

[148] Das Autonomieargument sagt, daß derjenige, der ernsthaft an Diskursen teilnimmt, die Autonomie seiner Gesprächspartner voraussetzt, was das Bestreiten bestimmter Menschenrechte ausschließt.

[152] Oben ist dargelegt worden, daß sich eine objektive oder institutionelle Geltung der Diskursregeln auch für den begründen läßt, der nur an der Maximierung seines Nutzens interessiert ist. Wer seine soziale Position legitimieren will, muß mindestens so tun, als ob er die Diskursregeln innehält. Das läßt sich auf das Autonomieprinzip ausdehnen. Wer durch einen Diskurs Legitimation erzielen will, muß in diesem Diskurs wenigstens so tun, als ob er die Autonomie seiner Diskurspartner akzeptiert. Er muß – ganz im Sinne der zitierten Empfehlung Machiavellis – eine genuine Diskursteilnahme wenigstens heucheln. Tut er dies nicht, sinkt das Interesse seiner Diskurspartner am Diskurs und damit für ihn die Möglichkeit der Legitimation auf Null oder fast auf Null.

[153] Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, daß sich das Autonomieprinzip in einem zweifachen Sinne begründen läßt. Erstens muß jeder, der genuin, also in einem vollen Sinne ernsthaft an Diskursen teilnimmt, es notwendig voraussetzen. Zweitens muß der, der kein Interesse an einer genuinen Diskursteilnahme hat, in Diskursen wenigstens so tun, als ob er dieses Prinzip akzeptiert, wenn er seinen Nutzen langfristig maximieren will.